

4932. Wasserrecht. Artikel 6 Ziffer 1 der Verleihung des schweizerischen Bundesrates für das Kraftwerk Rheinau vom 22. Dezember 1944 hat folgenden Wortlaut:

Um die Naturschönheiten am Rheinfall möglichst zu wahren, werden die Wasserstände im Rheinfallbecken, welche bei den verschiedenen Abflussmengen einzuhalten sind, erst nach Inbetriebsetzung des Werkes festgesetzt.

Auf Grund von Stauversuchen, die bei Wasserständen im Rheinfallbecken zwischen den Koten 358,00 m und 359,00 m durchzuführen sind, bezeichnet der schweizerische Bundesrat, nach Anhörung der Kantone Zürich und Schaffhausen, die höchst zulässigen Wasserstände im Rheinfallbecken; diese sind für die ganze Verleihungsdauer massgebend. Dabei besteht die Meinung, dass im Winter höhere Wasserstände als im Sommer zugelassen werden können.

Alsdann werden spätestens fünf Jahre nach der Inbetriebsetzung des Werkes, im Einvernehmen mit der deutschen Verleihungsbehörde, die Stauhöhen am Wehr festgesetzt, die den vom Bundesrat festgesetzten Wasserständen im Rheinfallbecken entsprechen müssen. Die Revision der Stauhöhen am Wehr bleibt vorbehalten.

Dem Kraftwerksunternehmen stehen keinerlei Ersatzansprüche zu, falls die Wasserstände im Rheinfallbecken unterhalb der Kote 359,00 m festgesetzt werden.

Das Kraftwerk Rheinau ist am 1. Oktober 1956 in Betrieb genommen worden, die fünfjährige Frist zur Fest-

setzung des Stauregimes durch den Bundesrat wird also am 30. September 1961 ablaufen.

Stauversuche mit Staukoten im Rheinfallbecken von 358,00, 358,50 und 359,00 m sind im Jahre 1957 durchgeführt worden. Dabei wurden jeweilen alle interessierten Instanzen vorgängig der einzelnen Versuche orientiert und zu Besichtigungen und Besprechungen eingeladen. Die Elektrizitätswerk Rheinau AG legte am 23. Dezember 1958 einen Bericht vor, der an Hand von Plänen und Photographien über die Versuche und ihre Ergebnisse Auskunft gibt. Ein weiterer Bericht, datiert vom 2. April 1959, wurde vom eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft verfasst. In diesem wird ein Vorschlag zur Diskussion gestellt, der Regulierung nicht nur die Staukote im Rheinfallbecken von 359,00 m zugrunde zu legen, sondern ausserdem die tiefste Absenkung beim Wehr auf Kote 357,70 m zu beschränken. Dieser Vorschlag bildete Gegenstand eines weiteren am 17. August 1960 durchgeführten Versuches.

Bisher erfolgte die Regulierung in der Weise, dass im Winter die Staukote des Rheinfallbeckens auf 359,00 m gehalten wurde. Im Sommer 1957 wurde sie auf 358,00 m und im Sommer 1958 auf 358,50 m reduziert. Im Jahre 1959 wurde versuchsweise auch im Sommer die Kote 359,00 m eingehalten und im laufenden Jahr nach dem erwähnten Vorschlag des eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft, den Wasserspiegel beim Wehr nicht unter 357,70 m absinken zu lassen, reguliert.

Bereits am 4. August 1959 hat das eidgenössische Amt für Wasserwirtschaft der Baudirektion mitgeteilt, dass die Bundesbehörden die Stellungnahme der Kantone im Sinne von Artikel 6 der Rheinauverleihung erwarten. Mit Rücksicht darauf, dass vorerst das Ergebnis der weiteren Erfahrungen mit der vorläufigen Regulierung abgewartet werden sollte, ersuchte die Baudirektion am 11. November 1959 das eidgenössische Amt für Wasserwirtschaft, den Entscheid über das Stauregime hinauszuschieben.

Heute ist nun der Zeitpunkt gekommen, seitens des Kantons zu dieser Frage Stellung zu nehmen, um dem Bundesrat zu ermöglichen, seinen Entscheid vor dem 30. September 1961 zu treffen. Die Baudirektion hat bereits die Vernehmlassungen der Gemeinderäte der drei an das Stauegebiet anstossenden Gemeinden Rheinau, Dachsen und Laufen-Uhwiesen, der Fachkommission Rheinau, der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission sowie diejenige der Finanzdirektion hinsichtlich der Fischerei eingeholt. Die Erwägungen zur Stellungnahme des Kantons Zürich sind im Schreiben an das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement (Dispositiv I) enthalten.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement, Bern:

Wir beehren uns, Ihnen gestützt auf Artikel 6 der Verleihung für das Kraftwerk Rheinau folgende Stellungnahme des Kantons Zürich zur Festlegung des Stauregimes des Kraftwerkes Rheinau zu übermitteln:

A. Nach Artikel 6 der Rheinauverleihung hat der Bundesrat den Wasserspiegel im Rheinfallbecken im Rahmen der Koten 358,00 und 359,00 m in der Weise festzulegen, dass die Naturschönheiten am Rheinfall möglichst gewahrt werden.

Die Stauversuche haben ergeben, dass eine Staukote von 359,00 m keine sichtbare landschaftliche Einbusse des Rheinfallbeckens zur Folge hat. Insbesondere wird das Bild des Rheinfalls in keiner Weise beeinträchtigt. Auch das Wellenspiel im Rheinfallbecken wird nicht nachteilig beeinflusst. Dafür werden gewisse unschöne Uferpartien bei diesem Wasserstand überflutet. Es darf auch festgestellt werden, dass die Kote 359,00 m schon vor dem Einstau durch das Kraftwerk Rheinau während durchschnittlich 14 Tagen des Jahres auf natürliche Weise überschritten wurde und in Zukunft auch überschritten werden wird. Somit stellt ein Stau auf dieser Kote keineswegs einen unnatürlichen Zustand dar. Es wird sich lediglich bei Niederwasser eine gewisse Aenderung ergeben, indem die früher freiliegenden unschönen Kiesbänke am Ufer mit Wasser überdeckt sein werden. Infolgedessen besteht kein Anlass, eine tiefere Staukote, wenn auch nur während eines Teiles des Jahres, zu ver-

langen. Im Gegenteil wird die Schönheit des Rheinflallbeckens durch einen solchen Stau erst recht augenfällig.

B. Beim Entscheid über das zukünftige Stauregime sollte aber auch seiner Auswirkung auf das ganze Stauegebiet Rechnung getragen werden. Bei den Stauversuchen wurde daher auch diese Frage geprüft. Dabei ergab sich, dass jede Absenkung des Wasserspiegels von nachteiligem Einfluss ist, indem unschöne Uferpartien sichtbar werden. Auch die Badeanlage der Gemeinde Laufen-Uhwiesen bei Nohl und diejenige der Gemeinde Dachsen bei der Bachdelle werden durch tiefe Wasserstände nachteilig beeinflusst, Die Bade- stelle Nohl kann praktisch überhaupt nur bei einem Stau im Rheinflallbecken auf Kote 359,00 m benützt werden. Auch für das Stauegebiet drängt sich daher ein möglichst hoher Wasserstand auf.

Da für die Regulierung durch das Kraftwerk Rheinau nicht die Staukote am Wehr, sondern diejenige im Rheinflallbecken, d. h. am oberen Ende der Staukurve massgebend ist, ergeben sich im Vergleich zu anderen Kraftwerken besondere Verhältnisse. Um den Stau im Rheinflallbecken konstant zu halten, muss der Wasserspiegel am Wehr bei zunehmender Abflussmenge des Rheins abgesenkt werden. Dies hat zur Folge, dass bei einer konstanten Staukote im Rheinflallbecken von 359,00 m der Wasserstand am Wehr zwischen 358,95 m bei Niederwasser und 356,70 m bei Hochwasser, also um 2,25 m schwanken wird. Analoge Wasserspiegelschwankungen werden im ganzen Stauegebiet auftreten, wobei ihre Amplituden allerdings vom Wehr an aufwärts abnehmen. Diesem Umstand will ein Vorschlag des eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft, die Absenkung des Wasserspiegels am Wehr auf die Kote 357,70 m zu beschränken, Rechnung tragen. Dadurch werden die Wasserspiegelschwankungen am Wehr auf 1,25 m reduziert; aufwärts bis zum Rheinflallbecken ergeben sich also noch kleinere Schwankungen. Bis zu einer Abflussmenge von 625 m³/sek ergibt diese Begrenzung der Wasserspiegelabsenkung am Wehr keine Aenderung in der Regulierung. Erst wenn die Abflussmenge diesen Wert übersteigt, wird der Wasserspiegel im Rheinflallbecken die Kote 359,00 m leicht überschreiten.

Ohne Begrenzung der Absenkung am Wehr wird jedoch eine solche Ueberschreitung ebenfalls eintreten, aber erst bei einer Wassermenge grösser als 715 m³/sek. Die leichte Erhöhung des Wasserspiegels im Rheinflallbecken wird sich in der Grössenordnung von höchstens etwa 10 cm halten und somit von Auge überhaupt nicht feststellbar sein. Im Interesse der Reduktion der Wasserspiegelschwankungen im Stauegebiet lässt sich diese geringe Erhöhung des Wasserspiegels im Rheinflallbecken bei Hochwasser durchaus verantworten.

C. Auf Grund dieser Darlegungen trägt also eine Regulierung nach dem Vorschlag des eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft (Wasserspiegel im Rheinflallbecken 359,00 m mit Begrenzung der Absenkung am Wehr auf 357,70 m) der Forderung, die Naturschönheiten am Rheinflall zu wahren und das Landschaftsbild im Stauegebiet nicht zu beeinträchtigen, am ehesten Rechnung.

Wir haben auch verschiedene zürcherische Instanzen um ihre Stellungnahme zur Frage des Stauregimes des Kraftwerkes Rheinau ersucht; aus deren Stellungnahmen möchten wir Ihnen folgendes bekanntgeben:

1. Die Gemeinderäte der drei Gemeinden Rheinau, Dachsen und Laufen-Uhwiesen, die an das Stauegebiet anstossen, setzen sich bestimmt für einen hohen Wasserstand und geringe Wasserspiegelschwankungen ein. Sie verlangen daher, dass die Regulierung nach dem Vorschlag des eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft festgesetzt wird.
2. Die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission ist ebenfalls der Auffassung, dass die Naturschönheiten am Rheinflall mit einer konstanten Staukote von 359,00 m am besten gewahrt bleiben. Der Nachteil, dass sich bei geringer Wasserführung gelegentlich Ansammlungen von Geschwemmsel im Rheinflallbecken zeigen, kann nach Auffassung der Kommission durch bauliche Massnahmen, wie beispielsweise die Entfernung der Mauer im Flussarm beim Schlösschen Wörth, behoben werden; auf keinen Fall soll deswegen eine tiefere Staukote festgesetzt werden. Auch in bezug auf das Stauegebiet tritt

die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission für eine Regulierung mit möglichst geringen Schwankungen, also für eine Beschränkung der Absenkung des Wasserspiegels beim Wehr auf Kote 357,70 m ein.

3. Die Fachkommission Rheinau, die zur Abklärung allfälliger Veränderungen in den klimatischen und hygienischen Verhältnissen sowie im Bestand und in der Nutzung des Kulturlandes durch den Bau des Kraftwerkes Rheinau bestellt worden ist, setzt sich ebenfalls für einen Stau im Rheinflallbecken auf Kote 359,00 m ein; einen tieferen Wasserstand erachtet sie als ästhetisch nachteilig. Ferner empfiehlt sie, die Schwankungen im Staugebiet mit Rücksicht auf das Uferbild und die beiden Badeanstalten zu beschränken. Kulturland wird durch ein solches Stauregime nicht beeinträchtigt.
4. Die Finanzdirektion des Kantons Zürich legt im Interesse der Fischerei grossen Wert auf folgende drei Punkte:
 - a) Möglichste Konstanthaltung des Wasserspiegels auf Kote 359,00 m im Rheinflallbecken.
 - b) Absenkungen vor allem während der Zeit vom 1. November bis 30. Juni sollten mit Rücksicht auf sich am Ufer aufhaltende Jungfische nicht unvermittelt, sondern möglichst langsam, höchstens im Ausmass von 12 cm pro Tag, zugelassen werden.
 - c) Die Uferschutzbauten sollten nach Möglichkeit eingestaut werden. Je tiefer der Stau abgesenkt wird, desto mehr werden die sich in die Unterschlüpfen des Uferschutzes zurückziehenden Jungfische geschädigt.

Diesen Forderungen im Interesse der Fischerei trägt der Vorschlag des eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft Rechnung. Die Finanzdirektion würde es daher begrüßen, wenn der Stau im Rheinflallbecken konstant auf Kote 359,00 m und die Absenkung des Wasserspiegels am Wehr auf 357,70 m beschränkt würde.

D. Es darf somit festgestellt werden, dass seitens der zürcherischen am Rheinflall und an den Ufern des Rheins interessierten Stellen eine erfreuliche Uebereinstimmung in der Auffassung vorhanden ist. Allseits besteht auf Grund der durchgeführten Versuche die bestimmte Meinung, dass die vom Amt für Wasserwirtschaft vorgeschlagene Regulierung nicht nur die Naturschönheiten am Rheinflall bestmöglich wahrt, sondern dass sie auch den berechtigten Interessen der Gemeinden und Anwohner der eingestauten Rhein-strecke besser als andere Lösungen Rechnung trägt.

E. Zusammenfassend ersuchen wir Sie, dem schweizerischen Bundesrat zu beantragen, die Staukote im Rheinflallbecken während des ganzen Jahres konstant auf Kote 359,00 m festzusetzen und die zulässige Absenkung am Wehr auf Kote 357,70 m zu beschränken. Wir bitten Sie, insbesondere zu berücksichtigen, dass diese Regulierung von den Gemeindevertretern der am Rhein und am Rheinflall lebenden zürcherischen Bevölkerung gefordert wird, und dass auch die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission sich für diese Lösung einsetzt. Wir geben daher der bestimmten Erwartung Ausdruck, dass der schweizerische Bundesrat unserem Begehren entsprechen werde.

II. Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, das Regierungspräsidium Südbaden, Freiburg im Breisgau, die Gemeinderäte Rheinau, Dachsen und Laufenuhwiesen, die Fachkommission Rheinau (Obmann: Prof. Dr. E. Ramser, Freiestrasse 72, Zürich 7/32), die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.